

Satzung

über die Einrichtung eines Seniorenbeirates
in der Stadt Kaiserslautern

vom 04.09.1996

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 02.09.1996 folgende Satzung beschlossen:
*)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 23.06.2005 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.06.2005. Die Satzung wurde am 25.06.2005 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 26.06.2005 in Kraft getreten.

§ 1

Grundsatz und Zweck¹⁾

1. Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen älterer Menschen der Stadt ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
2. Die Einrichtung Seniorenbeirat wird dem Referat Soziales der Stadtverwaltung Kaiserslautern verwaltungsorganisatorisch zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und interkonfessionell, er pflegt Kontakte mit staatlichen, kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Stellen und Organisationen.
2. Er berät und unterstützt den Stadtrat und seine Ausschüsse bei Belangen, die ältere Menschen betreffen und kann Anträge im Rat einbringen; er kann fachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.
3. Er berät Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen bei Selbsthilfeaktivitäten und wirkt im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit und bei der Organisation von Veranstaltungen mit.
4. Er setzt die Schwerpunkte seiner Arbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über seine Arbeit.

§ 3

Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Mitglied kann nur sein, wer in Kaiserslautern wohnhaft, mindestens 60 Jahre alt und bereit ist, sich aktiv der Interessen dieser Generation anzunehmen, in einer Vollversammlung gewählt und vom Oberbürgermeister berufen ist. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

¹⁾ Fassung vom 23.06.2005

§ 4

Bildung¹⁾

1. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in einer Vollversammlung von Delegierten insbesondere aus Verbänden, Vereinen, Alten- und Pflegeheimen, von Interessengruppen und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern, die mindestens 60 Jahre alt sind, gewählt. Zu dieser Vollversammlung lädt die Stadtverwaltung Kaiserslautern, durch öffentliche Bekanntmachung, spätestens am 20. Tag vor dem Wahltermin ein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahlberechtigten erhalten auf Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch Vorlage des Personalausweises einen Stimmzettel. Sie können bis 20 Kandidatinnen oder Kandidaten auf ihrem Stimmzettel wählen. Die 20 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gewählt sind, bilden den Seniorenbeirat. Die weiteren gewählten Personen sind Ersatzmitglieder.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich und ihre Ziele in der Vollversammlung vor.
4. Der ausgefüllte Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand eingesammelt. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus.
5. Der Oberbürgermeister beruft die Gewählten auf fünf Jahre in den Seniorenbeirat. Er lädt den Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein.
6. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied nach und wird vom Oberbürgermeister berufen.

§ 5

Wahlleiter, Wahlvorstand

1. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter beruft in der Vollversammlung den Wahlvorstand.
2. Der Wahlvorstand setzt sich aus einem Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter und drei bis sechs Beisitzern zusammen. Sie sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein.

¹⁾ Fassung vom 23.06.2005

§ 6

Vorstand¹⁾

Der Seniorenbeirat wählt auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte

- a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. zwei Stellvertreter; ihnen obliegt insbesondere die Vertretung des Seniorenbeirates nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen an den Stadtrat. Der/die Vorsitzende kann Einzelvertretung und Aufgaben an Seniorenbeiratsmitglieder delegieren.
- b) eine Schriftführerin bzw. Schriftführer
- c) eine Budgetverwalterin bzw. einen Budgetverwalter.

§ 7

Finanzierung

Der Seniorenbeirat erhält ein Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand aus städtischen Haushaltsmitteln.

§ 8

Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beratung der Natur des Beratungsgegenstandes nach in nichtöffentlicher Sitzung geboten ist.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 23.06.2005

Kaiserslautern, 04.09.1996
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 07.09.1996 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 08.09.1996 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 01.10.1996
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat